



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. Januar 2023

Siebenundsiebzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 109
Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 15. Dezember 2022

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/77/464, Ziff. 31)]

77/235. Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen aus Korruption, Erleichterung der Wiedererlangung von Vermögenswerten und Rückgabe dieser Vermögenswerte an die rechtmäßigen Eigentümer, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen [54/205](#) vom 22. Dezember 1999, [55/61](#) vom 4. Dezember 2000, [55/188](#) vom 20. Dezember 2000, [56/186](#) vom 21. Dezember 2001 und [57/244](#) vom 20. Dezember 2002 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen [58/205](#) vom 23. Dezember 2003, [59/242](#) vom 22. Dezember 2004, [60/207](#) vom 22. Dezember 2005, [61/209](#) vom 20. Dezember 2006, [62/202](#) vom 19. Dezember 2007, [63/226](#) vom 19. Dezember 2008, [64/237](#) vom 24. Dezember 2009, [65/169](#) vom 20. Dezember 2010, [67/189](#) und [67/192](#) vom 20. Dezember 2012, [68/195](#) vom 18. Dezember 2013, [69/199](#) vom 18. Dezember 2014, [71/208](#) vom 19. Dezember 2016 und [73/190](#) vom 17. Dezember 2018 und alle einschlägigen Resolutionen des Menschenrechtsrats, namentlich die Resolutionen [23/9](#) vom 13. Juni 2013¹, [29/11](#) vom 2. Juli 2015², [35/25](#) vom 23. Juni 2017³, [41/9](#) vom 11. Juli 2019⁴

¹ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. V, Abschn. A.

² Ebd., *Seventieth Session, Supplement No. 53 (A/70/53)*, Kap. V, Abschn. A.

³ Ebd., *Seventy-second Session, Supplement No. 53 (A/72/53)*, Kap. V, Abschn. A.

⁴ Ebd., *Seventy-fourth Session, Supplement No. 53 (A/74/53)*, Kap. V, Abschn. A.



und 47/7 vom 12. Juli 2021⁵, und ihre Resolution 74/276 vom 1. Juni 2020 und ihren Beschluss 74/568 vom 31. August 2020 sowie ihre Resolution 75/194 vom 16. Dezember 2020,

erfreut darüber, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption⁶, das umfassendste und universellste Rechtsinstrument gegen Korruption, am 14. Dezember 2005 in Kraft getreten ist, und in Anerkennung dessen, dass die Ratifikation des Übereinkommens, der Beitritt dazu und seine vollständige und wirksame Durchführung weiter gefördert werden müssen,

feststellend, dass sich 2023 die Verabschiedung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption durch die Generalversammlung zum zwanzigsten Mal jährt, und die Bemühungen hervorhebend, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung zur Förderung der Durchführung des Übereinkommens unternimmt,

betonend, dass die Vertragsstaaten des Übereinkommens die Resolutionen der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption in vollem Umfang durchführen müssen,

eingedenk dessen, dass Maßnahmen zur effizienteren und wirksameren Verhütung und Bekämpfung der Korruption gefördert und gestärkt werden müssen und dass die Rückgabe von Vermögenswerten eines der Hauptziele, ein fester Bestandteil und ein wesentlicher Grundsatz des Übereinkommens ist, und unter Hinweis auf Artikel 51 des Übereinkommens, wonach die Vertragsstaaten einander im Hinblick auf die Rückgabe von Vermögenswerten im größtmöglichen Umfang Zusammenarbeit und Unterstützung gewähren,

in der Erkenntnis, dass dem Kampf gegen Korruption auf allen Ebenen und in allen ihren Erscheinungsformen Priorität zukommt und dass Korruption ein schwerwiegendes Hemmnis für die effektive Mobilisierung und Allokation von Ressourcen darstellt und diese den Aktivitäten entzieht, die für die Armutsbeseitigung und die nachhaltige Entwicklung unabdingbar sind,

Kenntnis nehmend von der Initiative von Riad zur Stärkung der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit zur Korruptionsbekämpfung, in deren Rahmen das Weltweite Operative Netz von Ermittlungsbehörden zur Korruptionsbekämpfung unter dem Dach des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung eingerichtet wurde,

in Bekräftigung ihrer Resolution 70/1 vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“, in der sie einen umfassenden, weitreichenden und die Menschen in den Mittelpunkt stellenden Katalog universeller und transformativer Ziele und Zielvorgaben für die nachhaltige Entwicklung verabschiedete, ihrer Verpflichtung, sich unermüdlich für die volle Umsetzung der Agenda bis zum Jahr 2030 einzusetzen, ihrer Erkenntnis, dass die Beseitigung der Armut in allen ihren Formen und Dimensionen, einschließlich der extremen Armut, die größte globale Herausforderung darstellt und eine unabdingbare Voraussetzung für eine nachhaltige Entwicklung ist, und ihres Bekenntnisses dazu, die nachhaltige Entwicklung in ihren drei Dimensionen – der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen – in ausgewogener und integrierter Weise herbeizuführen und auf den Erfolgen der Millenniums-Entwicklungsziele aufzubauen und danach zu streben, die noch unerledigten Aufgaben zu vollenden,

⁵ Ebd., *Seventy-sixth Session, Supplement No. 53 (A/76/53)*, Kap. VII, Abschn. A.

⁶ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2014 II S. 762; LGBL 2010 Nr. 194; öBGBL III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.

sowie in Bekräftigung ihrer Resolution [69/313](#) vom 27. Juli 2015 über die Aktionsagenda von Addis Abeba der dritten Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, die einen integralen Bestandteil der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung darstellt, diese unterstützt und ergänzt und dazu beiträgt, die Zielvorgaben für die Umsetzungsmittel mit konkreten Politiken und Maßnahmen in einen Kontext zu setzen, und das starke politische Engagement bekräftigt, die Herausforderung der Finanzierung und der Schaffung förderlicher Rahmenbedingungen für nachhaltige Entwicklung auf allen Ebenen im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität anzugehen,

unter Begrüßung der im Rahmen der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung eingegangenen Verpflichtung, friedliche und inklusive Gesellschaften für eine nachhaltige Entwicklung zu fördern, allen Menschen Zugang zur Justiz zu ermöglichen und leistungsfähige, rechenschaftspflichtige und inklusive Institutionen auf allen Ebenen aufzubauen,

in Bekräftigung des umfassenden Pakets von Verpflichtungen, das in der politischen Erklärung „Unsere gemeinsame Entschlossenheit, den Herausforderungen aufgrund der Korruption wirksam zu begegnen und Maßnahmen zur Korruptionsverhütung und -bekämpfung und zur Stärkung der internationalen Zusammenarbeit umzusetzen“ enthalten ist, die auf der ersten, vom 2. bis 4. Juni 2021 abgehaltenen Sondertagung der Generalversammlung gegen Korruption verabschiedet wurde⁷ und einen Meilenstein in den Anstrengungen der internationalen Gemeinschaft zur Verhütung und Bekämpfung von Korruption, darunter innerstaatliche Bemühungen wie vorbeugende Maßnahmen, Unterstrafestellung, Strafverfolgung und Wiedererlangung von Vermögenswerten, darstellt, sowie in Bekräftigung des nachdrücklichen Bekenntnisses der Vertragsstaaten zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, in dem vereinbart wurde, die Anstrengungen zur Förderung und wirksamen Umsetzung der Verpflichtungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung und der festen Zusagen im Rahmen der internationalen Architektur für die Korruptionsbekämpfung zu verstärken,

mit der erneuten Bitte an die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption als das Vertragsorgan mit der Hauptverantwortung für die Förderung und Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens, im Rahmen eines inklusiven Folgeprozesses zu der Sondertagung die politische Erklärung weiterzuvollziehen und auf ihr aufzubauen, und unter Begrüßung der Resolution 9/2 der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 17. Dezember 2021⁸,

in Bekräftigung ihrer Resolution [70/174](#) vom 17. Dezember 2015 über den Dreizehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und unter Begrüßung der Verabschiedung der Erklärung von Doha über die Integration der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege in die umfassendere Agenda der Vereinten Nationen zur Bewältigung sozialer und wirtschaftlicher Probleme und zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene und der Beteiligung der Öffentlichkeit⁹ durch den Dreizehnten Kongress sowie in Bekräftigung ihrer Resolution [76/181](#) vom 16. Dezember 2021 über den Vierzehnten Kongress der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege und unter Begrüßung der Verabschiedung der Erklärung von Kyoto über die Förderung der Verbrechenverhütung, der Strafrechtspflege und der Rechtsstaatlichkeit: Auf dem Weg zur Verwirklichung der Agenda 2030 für nachhaltige

⁷ Resolution [S-32/1](#), Anlage.

⁸ Siehe [CAC/COSP/2021/17](#), Abschn. I.A.

⁹ Resolution [70/174](#), Anlage.

Entwicklung¹⁰ durch den Vierzehnten Kongress, auf deren Grundlage die Staaten die internationale Zusammenarbeit und die Unterstützung in Bezug auf die Identifizierung, Ermittlung, Einfrierung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen oder anderen Vermögensgegenständen und Tatwerkzeugen aus Straftaten und die Verfügung darüber, auch durch Rückgabe, unter anderem auch im Einklang mit allen einschlägigen Bestimmungen und Grundsätzen des Übereinkommens über die organisierte Kriminalität und des Übereinkommens gegen Korruption, verstärken und gegebenenfalls besonders in Erwägung ziehen, in dieser Hinsicht von Fall zu Fall Übereinkünfte oder beiderseitig annehmbare Vereinbarungen in Bezug auf die Rückgabe eingezogener Vermögensgegenstände und ihre endgültige Verfügung nach Artikel 57 Absatz 5 des Übereinkommens gegen Korruption zu schließen, sowie gebührend in Erwägung ziehen, Maßnahmen zur Steigerung der Transparenz und Rechenschaftspflicht zuzustimmen, in der Erkenntnis, dass die Staaten gemäß Artikel 4 des Übereinkommens in dieser Hinsicht nicht einseitig Bedingungen auferlegen können,

sowie in Bekräftigung der zusätzlichen Verpflichtungen dahingehend, die Wiedererlangung von Vermögenswerten als wichtiges Element der Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere in Fällen von Korruption, anzuerkennen und in dieser Hinsicht den politischen Willen unter Wahrung ordnungsgemäßer Verfahren zu stärken, den Staaten nahelegen, Barrieren für die Anwendung von Maßnahmen zur Wiedererlangung von Vermögenswerten zu beseitigen und diesbezügliche Hindernisse auszuräumen, insbesondere indem sie ihre rechtlichen Verfahren vereinfachen, wo dies angemessen ist und im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht steht, unter Berücksichtigung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung bei der Verwendung von zurückgegebenen Vermögenswerten im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und entsprechend den innerstaatlichen Prioritäten und eingedenk dessen, dass die Stärkung der Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte und ihrer Rückgabe der Umsetzung der Agenda 2030 zugutekommen wird, und die Maßnahmen durchzuführen, die erforderlich sind, um verlässliche Informationen über das wirtschaftliche Eigentum an Unternehmen, über rechtliche Strukturen oder über andere komplexe rechtliche Mechanismen zu erlangen und auszutauschen, und so den Ermittlungsprozess und die Erledigung von Rechtshilfeersuchen zu erleichtern,

in der Erkenntnis, dass der Bildung bei der Verhütung und Bekämpfung der Korruption insofern eine grundlegende Rolle zukommt, als sie korruptes Verhalten gesellschaftlich unannehmbar macht,

unter Begrüßung der Resolution 9/8 der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 17. Dezember 2021 über Bildung, Sensibilisierung und Schulungen zum Thema Korruptionsbekämpfung¹¹, in der die Konferenz die grundlegende Rolle der Bildung bei der Verhütung und Bekämpfung von Korruption anerkennt, da sie die Integrität fördert und eine Kultur der Ablehnung von Korruption begünstigt, die Vertragsstaaten nachdrücklich auffordert, ihre Bemühungen um die Durchführung von Bildungsprogrammen zum Thema Korruptionsbekämpfung für junge Menschen und von regelmäßigen Schulungsprogrammen für Amtspersonen, insbesondere in korruptionsanfälligen Positionen, durchzuführen oder nach Bedarf zu verbessern, damit sie den Erfordernissen einer korrekten, ehrenhaften und ordnungsgemäßen Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben gerecht werden, und die Vertragsstaaten bittet, gegebenenfalls zu erwägen, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und andere

¹⁰ Resolution 76/181, Anlage.

¹¹ Siehe [CAC/COSP/2021/17](#), Abschn. I.A.

in dieser Hinsicht maßgebliche internationale Organisationen und Initiativen, etwa die Internationale Anti-Korruptions-Akademie und die Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte, um Unterstützung zu ersuchen,

erneut darauf hinweisend, dass es notwendig ist, das Verständnis der Zusammenhänge zwischen Geschlecht und Korruption zu verbessern, auch im Hinblick darauf, wie Korruption Frauen und Männer unterschiedlich betreffen kann, und die Gleichstellung der Geschlechter und die Stärkung der Frauen zu fördern, und Kenntnis nehmend von den einschlägigen Berichten des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechenbekämpfung über die wirksame Durchführung der jeweiligen Resolutionen der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens,

erneut erklärend, wie wichtig es ist, dass bei der Bekämpfung der Korruption die Menschenrechte, die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene, die ordnungsgemäße Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten und die Demokratie geachtet werden,

in der Erkenntnis, dass guter Regierungsführung auf nationaler und internationaler Ebene eine Rolle bei der Verhütung und Bekämpfung von Korruption zukommt,

feststellend, dass Verbesserungen hinsichtlich der Förderung und des Schutzes der Menschenrechte auf innerstaatlicher Ebene eine Rolle bei der Verhütung und Bekämpfung von Korruption auf allen Ebenen zukommt,

im Bewusstsein dessen, dass die Bekämpfung der Korruption auf allen Ebenen, so auch durch die Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit zur Erreichung der im Übereinkommen verankerten Ziele, einschließlich der Wiedererlangung und der Rückgabe von Vermögenswerten, bei der Förderung und dem Schutz aller Menschenrechte sowie bei der Schaffung eines Umfelds, das ihren vollen Genuss und ihre volle Verwirklichung begünstigt, eine wichtige Rolle spielt,

in der Erkenntnis, dass unterstützende innerstaatliche Rechtssysteme unabdingbar sind, um korrupte Praktiken zu verhüten und zu bekämpfen, die Wiedererlangung von Vermögenswerten zu erleichtern und die Erträge aus Korruption an die rechtmäßigen Eigentümer zurückzugeben,

unter Hinweis darauf, dass die in Artikel 1 des Übereinkommens festgelegten Zwecke die Förderung und Verstärkung von Maßnahmen zur effizienteren und wirksameren Verhütung und Bekämpfung von Korruption, die Förderung, Erleichterung und Unterstützung der internationalen Zusammenarbeit und technischen Hilfe bei der Verhütung und Bekämpfung von Korruption, einschließlich bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten, und die Förderung der Integrität, der Rechenschaftspflicht und der ordnungsgemäßen Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten und öffentlichen Eigentums sind,

sowie unter Hinweis auf Artikel 43 Absatz 1 des Übereinkommens, in dem den Vertragsstaaten nahegelegt wird, soweit dies angemessen und mit ihrer jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung vereinbar ist, die gegenseitige Unterstützung bei Ermittlungen und Verfahren in zivil- und verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit Korruption zu erwägen,

unter Begrüßung der von den Vertragsstaaten des Übereinkommens eingegangenen Verpflichtung, insbesondere ihrer Entschlossenheit, die in Kapitel V des Übereinkommens festgelegten Verpflichtungen umzusetzen, die darauf gerichtet sind, die internationale Übertragung von Erträgen aus Straftaten wirksamer zu verhüten, aufzudecken und davon abzuschrecken und die Erträge wiederzuerlangen, und die internationale Zusammenarbeit im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten zu stärken,

unter Hinweis auf den dritten Präambelabsatz des Übereinkommens, in dem die Vertragsstaaten ihre Besorgnis über Korruptionsfälle bekundeten, bei denen es um beträchtliche, gegebenenfalls einen erheblichen Anteil der staatlichen Mittel ausmachende Vermögenswerte geht und durch welche die politische Stabilität und nachhaltige Entwicklung dieser Staaten gefährdet wird, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Resolution 7/2 der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens vom 10. November 2017¹²,

in der Erkenntnis, dass diejenigen, die an korrupten Handlungen beteiligt sind, gleichviel ob es sich um natürliche oder juristische Personen handelt, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den Anforderungen des Übereinkommens von den entsprechenden innerstaatlichen Behörden zur Rechenschaft gezogen und strafrechtlich verfolgt und alle geeigneten Anstrengungen unternommen werden sollen, um Finanzermittlungen betreffend die von ihnen illegal erworbenen Vermögenswerte durchzuführen und diese Vermögenswerte über innerstaatliche Einziehungsverfahren, internationale Zusammenarbeit zu Zwecken der Einziehung oder geeignete Maßnahmen zur unmittelbaren Wiedererlangung von Vermögenswerten wiederzuerlangen,

anerkennend, dass der Kampf gegen alle Erscheinungsformen der Korruption umfassende Rahmenwerke zur Bekämpfung der Korruption und starke Institutionen auf allen Ebenen, einschließlich der lokalen und der internationalen Ebene, erfordert, die in der Lage sind, effiziente Präventions- und Strafverfolgungsmaßnahmen im Einklang mit dem Übereinkommen, insbesondere den Kapiteln II und III, zu ergreifen, und in Anerkennung der strategischen Rolle eines ganzheitlichen Konzepts bei der Bekämpfung der Korruption, der Geldwäsche und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität,

in Bekräftigung der Resolution 9/4 der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 17. Dezember 2021 über die Stärkung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption auf regionaler Ebene¹³, in der die Konferenz die Initiative des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung begrüßt, bei der Bereitstellung von technischer Hilfe zur Korruptionsbekämpfung einen regionalen Ansatz zu verfolgen, unter anderem durch die Schaffung regionaler Plattformen in aller Welt zugunsten der rascheren Durchführung des Übereinkommens, und anerkennt, dass multilaterale und bilaterale technische Hilfe mehr Wirkung erzielt, wenn sie mit den nationalen Strategien und Aktionsplänen zur Korruptionsbekämpfung abgestimmt ist und auf ihren jeweiligen Stärken aufbaut, und daher feststellt, wie wichtig es ist, dass sich Geber, Anbieter technischer Hilfe und Empfängerländer abstimmen, um Ressourcen bestmöglich einzusetzen und die Effizienz zu steigern, Doppelarbeit zu vermeiden und den Bedürfnissen der Empfängerländer gerecht zu werden,

unter Begrüßung der Resolutionen der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption 7/8 vom 10. November 2017¹⁴ und 8/4 vom 20. Dezember 2019¹⁵ über Korruption im Sport, in denen unter anderem mit großer Besorgnis auf die Gefahr hingewiesen wurde, die von Korruption und Wirtschaftskriminalität, darunter Geldwäsche, für den Sport ausgeht, sowie der Resolution 7/5 der Konferenz der Vertragsstaaten vom 10. November 2017 über die Förderung vorbeugender Maßnahmen

¹² Siehe [CAC/COSP/2017/14](#), Abschn. I.A.

¹³ Siehe [CAC/COSP/2021/17](#), Abschn. I.A.

¹⁴ Siehe [CAC/COSP/2017/14](#), Abschn. I.A.

¹⁵ Siehe [CAC/COSP/2019/17](#), Abschn. I.A.

gegen Korruption¹⁶, in der die Vertragsstaaten aufgefordert wurden, die wirksame Umsetzung der in Kapitel II des Übereinkommens und in den Resolutionen der Konferenz der Vertragsstaaten genannten vorbeugenden Maßnahmen fortzusetzen und zu verstärken,

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die die Vertragsstaaten, internationale und zwischenstaatliche Organisationen und mit Sport befasste Organisationen unternehmen, um die Maßnahmen zur Bekämpfung der Korruption im Sport zu unterstützen, auch unter Hervorhebung der Rolle von öffentlich-privaten Partnerschaften und Multi-Akteur-Ansätzen, und um die von der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption verabschiedeten Resolutionen 7/8 und 8/4 wirksam umzusetzen,

Kenntnis nehmend von den Erörterungen im Rahmen des Jugendforums, die während der Eröffnung der Sondertagung der Generalversammlung gegen Korruption abgehalten wurden, welche vom 2. bis 4. Juni 2021 am Amtssitz der Vereinten Nationen stattfand,

mit Anerkennung davon Kenntnis nehmend, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung seinen *Global Report on Corruption in Sport* (Weltbericht über Korruption im Sport) veröffentlicht und lanciert hat, der die wirksame Durchführung der von der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens verabschiedeten Resolutionen 7/8 und 8/4 unterstützen soll,

in der Erkenntnis, dass der Erfolg des Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption von dem uneingeschränkten Einsatz und konstruktiven Engagement aller Vertragsstaaten des Übereinkommens in einem fortschreitenden, umfassenden Prozess abhängt, und in dieser Hinsicht unter Hinweis auf die am 13. November 2009 verabschiedete Resolution 3/1 der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens¹⁷, einschließlich der in der Anlage zu der Resolution enthaltenen Aufgabenstellung des Mechanismus, sowie auf den Konferenzbeschluss 5/1 vom 29. November 2013¹⁸, die Konferenzresolution 6/1 vom 6. November 2015¹⁹, die Konferenzresolution 8/2 vom 20. Dezember 2019²⁰ und den Konferenzbeschluss 8/1 vom 20. Dezember 2019²¹,

mit Dank davon Kenntnis nehmend, dass sich die Vertragsstaaten des Übereinkommens zu dem Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung verpflichtet haben, sowohl als überprüfte als auch als überprüfende Staaten, sowie von der vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung gewährten diesbezüglichen Unterstützung, und anerkennend, wie wichtig es ist, dass sich die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens allmählich mit dem Wirkungsbereich und dem Mandat des Mechanismus über die laufende Überprüfungsphase hinaus befasst,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung als Sekretariat des Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung im Hinblick darauf unternimmt, für die notwendige Abstimmung mit den zu-

¹⁶ Siehe [CAC/COSP/2017/14](#), Abschn. I.A.

¹⁷ Siehe [CAC/COSP/2009/15](#), Abschn. I.A.

¹⁸ Siehe [CAC/COSP/2013/18](#), Abschn. I.B.

¹⁹ Siehe [CAC/COSP/2015/10](#), Abschn. I.

²⁰ Siehe [CAC/COSP/2019/17](#), Abschn. I.B.

²¹ Ebd., Abschn. I.C.

ständigen internationalen und regionalen Organisationen im Bereich der Korruptionsbekämpfung zu sorgen, um Synergien zwischen Mechanismen der gegenseitigen Evaluierung in diesem Bereich weiter zu fördern und auszubauen,

eingedenk dessen, dass es in der Verantwortung aller Staaten liegt, Korruption zu verhüten und zu beseitigen, und dass ihre Anstrengungen in diesem Bereich nur dann wirksam sein werden, wenn sie mit Unterstützung und unter Einbeziehung von Einzelpersonen und Gruppen, die nicht zum öffentlichen Sektor gehören, darunter beispielsweise die Zivilgesellschaft, nichtstaatliche Organisationen, der Privatsektor, Hochschulen und Basisorganisationen, zusammenarbeiten,

erneut erklärend, dass es zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Korruption unbedingt notwendig ist, weltweit die internationale Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungs- und anderen zuständigen Behörden zu stärken,

unter Begrüßung der Resolution 9/5 der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption vom 17. Dezember 2021 über die Stärkung der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit zur Korruptionsbekämpfung²², in der die Vertragsstaaten unter anderem aufgefordert werden, im Einklang mit ihren internationalen Verpflichtungen und ihrem innerstaatlichen Recht und unbeschadet ihres innerstaatlichen Rechts und ihrer Politik im Bereich des Datenaustauschs und ihrer eigenen Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen oder Gerichtsverfahren proaktiv und zeitnah Informationen zwischen den Ermittlungsbehörden zur Korruptionsbekämpfung ohne vorheriges Ersuchen auszutauschen, wenn sie der Auffassung sind, dass diese Informationen der Behörde bei der Durchführung oder dem erfolgreichen Abschluss von Ermittlungen und Strafverfahren behilflich sein oder dazu führen könnten, dass ein Rechtshilfeersuchen gestellt wird, wie dies in Artikel 46 Absatz 4 und Artikel 56 des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption vorgesehen ist, auch indem sie erwägen, gegebenenfalls von dem Weltweiten operativen Netz von Ermittlungsbehörden zur Korruptionsbekämpfung und bestehenden Netzwerken wie dem der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) Gebrauch zu machen,

erklärend, wie wichtig es ist, vor der Einreichung von Rechtshilfeersuchen, die bei Korruptionsermittlungen besonders wertvoll sind, den Dialog zwischen den zentralen Behörden und den einschlägigen Berufsgruppen sowie die Koordinierung und Zusammenarbeit bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten über interinstitutionelle Netzwerke, darunter gegebenenfalls auch regionale Netzwerke, zu fördern,

in Bekräftigung ihrer Besorgnis über die Wäsche und die Übertragung gestohlener Vermögenswerte und von Erträgen aus Korruption und betonend, dass dieser Besorgnis im Einklang mit dem Übereinkommen Rechnung getragen werden muss,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über illegale Finanzströme und die damit zusammenhängende Steuerhinterziehung, Korruption und Geldwäsche und ihre nachteiligen Auswirkungen auf die Weltwirtschaft und den Mitgliedstaaten nahelegend, zu erwägen, Strategien oder Politiken zur Bekämpfung dieser Praktiken und zur Eindämmung der schädlichen Auswirkungen mangelnder Kooperationsbereitschaft von Staaten und Hoheitsgebieten in Steuerfragen zu erarbeiten, und durch entsprechende Anstrengungen die sicheren Häfen zu beseitigen, die Anreize für den Transfer gestohlener Vermögenswerte ins Ausland und für illegale Finanzströme schaffen,

²² Siehe CAC/COSP/2021/17, Abschn. I.A.

im Hinblick auf die Anstrengungen, die alle Vertragsstaaten des Übereinkommens unternehmen, um ihre gestohlenen Vermögenswerte zu ermitteln, einzufrieren und wiederzuerlangen, und unterstreichend, dass stärkere Anstrengungen unternommen werden müssen, um bei der Wiedererlangung dieser Vermögenswerte behilflich zu sein und so die Stabilität und die nachhaltige Entwicklung zu bewahren,

in der Erkenntnis, dass sich die Staaten wegen der Unterschiede zwischen den Rechtssystemen, der Komplexität mehrere Rechtsordnungen berührender Ermittlungen und Strafverfolgungen, der begrenzten Anwendung wirksamer innerstaatlicher Instrumente, wie etwa des Verfalls ohne vorhergehende Verurteilung für die Wiedererlangung von Vermögenswerten, sowie anderer zur Einziehung führender Verwaltungs- oder Zivilverfahren, mangelnder Kenntnis der Rechtshilfeverfahren anderer Staaten und der Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Ströme der Erträge aus Korruption nach wie vor Problemen dabei gegenübersehen, Vermögenswerte wiederzuerlangen, und feststellend, dass die Wiedererlangung von Erträgen aus Korruption besonders schwierig ist, wenn Personen, die mit wichtigen öffentlichen Aufgaben betraut sind oder waren, oder deren Familienangehörige oder enge Partner beteiligt sind,

besorgt über die Schwierigkeiten, insbesondere die rechtlichen und praktischen Schwierigkeiten, denen sich ersuchte wie ersuchende Staaten bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten gegenübersehen, unter Berücksichtigung dessen, dass der Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte für die nachhaltige Entwicklung und die Stabilität besondere Wichtigkeit zukommt, und im Hinblick darauf, wie schwierig es ist, Informationen zu liefern, die einen Zusammenhang zwischen den Erträgen aus Korruption in dem ersuchten Staat und der in dem ersuchenden Staat verübten Straftat herstellen, der in vielen Fällen schwer nachzuweisen sein kann,

in Anbetracht der gemeinsamen Schwierigkeiten, vor denen die Vertragsstaaten des Übereinkommens stehen, wenn es darum geht, eine Verbindung zwischen ermittelten Vermögenswerten und der Straftat, aus der diese Vermögenswerte stammen, herzustellen, und betonend, dass wirksame innerstaatliche Ermittlungsbemühungen und die internationale Zusammenarbeit für die Überwindung dieser Schwierigkeiten von entscheidender Bedeutung sind,

sowie in Anbetracht der entscheidenden Bedeutung wirksamer internationaler Zusammenarbeit für die Anstrengungen zur Korruptionsbekämpfung, insbesondere im Hinblick auf die im Übereinkommen festgelegten Straftaten mit einem grenzüberschreitenden Element, und die Vertragsstaaten ermutigend, im Einklang mit den Anforderungen des Übereinkommens bei allen Ermittlungs- und Strafverfolgungsmaßnahmen gegen natürliche und juristische Personen, insbesondere unter Anwendung anderer Rechtsmechanismen, sofern angezeigt, wegen im Übereinkommen festgelegter Straftaten sowie zur Wiedererlangung mit solchen Straftaten zusammenhängender Vermögenswerte, im Einklang mit Kapitel V des Übereinkommens, auch weiterhin zusammenzuarbeiten,

mit der Aufforderung an alle Vertragsstaaten des Übereinkommens und insbesondere an die ersuchten und ersuchenden Staaten, zur Wiedererlangung der aus Korruption gewonnenen Erträge zusammenzuarbeiten und ihre feste Entschlossenheit zu zeigen, die Rückgabe dieser Vermögenswerte oder die Verfügung über sie gemäß Artikel 57 des Übereinkommens zu gewährleisten,

im Hinblick auf die Verantwortung der ersuchenden und ersuchten Staaten, zusammenzuarbeiten, um sicherzustellen, dass ein größerer Anteil der aus Korruption stammenden Erträge wiedererlangt oder zurückgegeben wird oder auf andere Weise darüber verfügt wird, im Einklang mit den Bestimmungen des Übereinkommens,

besorgt darüber, dass es manchen der Begehung von Korruptionsstraftaten Beschuldigten gelungen ist, sich der Strafverfolgung zu entziehen und somit den rechtlichen Folgen ihrer Handlungen zu entkommen, und dass sie ihre Vermögenswerte erfolgreich haben verbergen können,

unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, korrupte Amtspersonen zur Rechenschaft zu ziehen, indem ihnen die aus ihren Straftaten unrechtmäßig erzielten Gewinne und Erträge entzogen werden, und unter Begrüßung der von der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens am 17. Dezember 2021 verabschiedeten Resolution 9/7 über die verstärkte Nutzung von Informationen zu wirtschaftlichem Eigentum zur Erleichterung der Ermittlung, Wiedererlangung und Rückgabe von Erträgen aus Straftaten²³, in der die Vertragsstaaten aufgefordert werden, im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht zu gewährleisten, dass ihre innerstaatlichen zentralen oder zuständigen Behörden, darunter gegebenenfalls die zentralen Meldestellen für Geldwäsche und Steuerbehörden, zeitnah einen effizienten Zugang zu angemessenen und genauen Informationen zum wirtschaftlichem Eigentum an Unternehmen haben, und ermutigt werden, soweit dies angezeigt und durchführbar ist, digitale und innovative Technologien zu nutzen, um den Austausch von Informationen zu wirtschaftlichem Eigentum zwischen den zentralen oder zuständigen Behörden für die Zwecke der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Korruption und der Wiedererlangung und Rückgabe von Erträgen aus Straftaten im Einklang mit dem Übereinkommen und dem innerstaatlichen Recht zu erleichtern,

in Anerkennung dessen, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die Unabhängigkeit und Wirksamkeit der Behörden zu gewährleisten, die mit der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Korruptionsstraftaten beauftragt sind, und die Erträge aus diesen Straftaten auf verschiedenen Wegen wiederzuerlangen, so etwa durch die Schaffung des notwendigen rechtlichen Rahmens und die Zuweisung der erforderlichen Ressourcen,

sowie in Anerkennung der Grundprinzipien eines rechtsstaatlichen Verfahrens in Strafsachen und in Zivil- oder Verwaltungssachen, in denen über Eigentumsrechte entschieden werden soll,

mit dem erneuten Ausdruck ihrer Besorgnis über den Ernst der Probleme und Gefahren, die die Korruption für die Stabilität und Sicherheit der Gesellschaften verursacht, indem sie die Institutionen und die Werte der Demokratie, die ethischen Werte und die Gerechtigkeit untergräbt und die nachhaltige Entwicklung und die Rechtsstaatlichkeit gefährdet, insbesondere wenn eine unzureichende Reaktion auf nationaler und internationaler Ebene Straflosigkeit zur Folge hat,

besorgt über die nachteiligen Auswirkungen ausgedehnter Korruption auf den Genuss der Menschenrechte, in der Erkenntnis, dass Korruption eines der Hindernisse für die wirksame Förderung und den wirksamen Schutz der Menschenrechte sowie für die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung darstellt, sowie in der Erkenntnis, dass Korruption die in der Gesellschaft am stärksten benachteiligten Menschen unverhältnismäßig stark betreffen kann,

betonend, dass die in Kapitel II des Übereinkommens dargelegten vorbeugenden Maßnahmen eines der wirksamsten Mittel zur Bekämpfung der Korruption und zur Vermeidung ihrer negativen Auswirkungen auf den Genuss der Menschenrechte sind, und unterstreichend, dass Präventionsmaßnahmen auf allen Ebenen verstärkt werden sollten,

²³ Ebd.

mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den laufenden Anstrengungen regionaler Organisationen und Foren zur Stärkung der Zusammenarbeit bei der Korruptionsbekämpfung, die unter anderem darauf zielen, Offenheit und Transparenz zu gewährleisten, Bestechung im In- und Ausland zu bekämpfen, gegen Korruption in Hochrisikosektoren vorzugehen, die internationale Zusammenarbeit zu stärken und die öffentliche Integrität und Transparenz im Kampf gegen die Korruption zu fördern, die illegalem Handel und Unsicherheit Vorschub leistet und ein enormes Hindernis für das Wirtschaftswachstum und die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger darstellt,

sowie mit Anerkennung Kenntnis nehmend von den Anstrengungen der Staaten, die nationale Koordinierungsmechanismen eingerichtet haben, unter anderem zwischen den verschiedenen staatlichen Ebenen und anderen Akteuren wie Organisationen der Zivilgesellschaft, dem Privatsektor und Hochschulen, um Korruption zu verhüten und zu bekämpfen, und unter Hinweis auf die wichtige Rolle, die der Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung als Plattform zur weiteren Stärkung der Koordinierung und des Informationsaustauschs wahrnimmt,

Kenntnis nehmend von den Anstrengungen regionaler Organisationen und internationaler Foren zur Korruptionsbekämpfung, darunter die Internationale Sachverständigentagung über die Verwaltung wiedererlangter und zurückgegebener gestohlener Vermögenswerte und die Verfügung darüber, auch zur Unterstützung der nachhaltigen Entwicklung, die vom 14. bis 16. Februar 2017 in Addis Abeba stattfand, und die zweite Internationale Sachverständigentagung über die Rückgabe gestohlener Vermögenswerte, die vom 7. bis 9. Mai 2019 in Addis Abeba stattfand, sowie die Tagungen der Globalen Sachverständigen-gruppe über Korruption im Zusammenhang mit beträchtlichen Vermögenswerten, die vom 3. bis 5. Dezember 2018 in Lima und vom 12. bis 14. Juni 2019 in Oslo stattfanden, der Vorgehensplan der Asiatisch-Pazifischen Wirtschaftlichen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Korruption und zur Gewährleistung von Transparenz, die Verpflichtung von Santiago zur Bekämpfung der Korruption und zur Gewährleistung von Transparenz, der Aktionsplan der Gruppe der 20 zur Korruptionsbekämpfung, die Grundsätze der Gruppe der 20 zu frei zugänglichen Daten zur Korruptionsbekämpfung, die Entwicklungsstrategie von Sankt Petersburg, die nicht verbindlichen Leitlinien für die Durchsetzung bei der Straftat der Auslandsbestechung, die Leitlinien für die Bekämpfung der Forderung von Bestechungsgeldern, die Grundsätze für die Wiedererlangung von Vermögenswerten, die Länderprofile für die Wiedererlangung von Vermögenswerten und die Leitfäden für die Wiedererlangung von Vermögenswerten,

sowie Kenntnis nehmend von der Arbeit anderer Initiativen im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten wie der Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte, die vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Weltbank eingeleitet wurde, und unter Begrüßung ihrer Bemühungen um die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen ersuchenden und ersuchten Staaten und die Sammlung von Informationen über internationale Fälle der Wiedererlangung von Vermögenswerten im Zusammenhang mit nach dem Übereinkommen umschriebenen Straftaten, darunter auch über die Höhe eingefrorener, beschlagnahmter, eingezogener und zurückgegebener Vermögenswerte, gemäß der Resolution 8/9 vom 20. Dezember 2019 über die Stärkung der Wiedererlangung von Vermögenswerten zur Unterstützung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung, die die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens auf ihrer achten Tagung verabschiedete,

mit Dank Kenntnis nehmend von der im Rahmen des Lausanner Prozesses ergriffenen Initiative und begrüßend, dass das in den Resolutionen der Konferenz der Vertragsstaaten

des Übereinkommens 5/3 vom 29. November 2013²⁴, 6/2 und 6/3 vom 6. November 2015²⁵ und 7/1 vom 10. November 2017²⁶ enthaltene Mandat erfüllt wurde, in enger Zusammenarbeit mit dem beim Basel Institute on Governance angesiedelten Internationalen Zentrum für die Wiedererlangung von Vermögenswerten und mit Unterstützung der vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und von der Weltbank eingeleiteten Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte praktische Leitlinien und eine schrittweise Anleitung für die effiziente Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte mit wirksamen und koordinierten Konzepten zur Wiedererlangung von Vermögenswerten für Angehörige relevanter Berufsgruppen aus ersuchenden und ersuchten Staaten zu erarbeiten,

unter Hinweis auf die Resolution 6/2 über die Erleichterung der internationalen Zusammenarbeit bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten und der Rückgabe von Erträgen aus Straftaten, die Resolution 6/3 über die Förderung der wirksamen Wiedererlangung von Vermögenswerten und die Resolution 6/4 vom 6. November 2015 über die stärkere Nutzung von Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Korruptionsbekämpfung, einschließlich durch internationale Zusammenarbeit, im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption²⁷, die die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens auf ihrer vom 2. bis 6. November 2015 in Sankt Petersburg (Russische Föderation) abgehaltenen sechsten Tagung verabschiedete, und die Resolution 7/1 über die Stärkung der Rechtshilfe für die internationale Zusammenarbeit und die Wiedererlangung von Vermögenswerten sowie die Resolution 8/1 vom 20. Dezember 2019 über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten und der Verwaltung von eingefrorenen, beschlagnahmten und eingezogenen Vermögenswerten, die Resolution 8/6 vom 20. Dezember 2019 über die Umsetzung der internationalen Verpflichtungen zur Verhütung und Bekämpfung von Bestechung entsprechend der Definition in dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption und die Resolution 8/9 vom 20. Dezember 2019 über die Stärkung der Wiedererlangung von Vermögenswerten zur Unterstützung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung²⁸, die die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens auf ihrer achten Tagung vom 16. bis 20. Dezember 2019 in Abu Dhabi verabschiedete,

sowie unter Hinweis auf die Resolutionen, die als Ergebnis der vom 13. bis 17. Dezember 2021 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) abgehaltenen neunten Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens verabschiedet wurden, insbesondere die Resolution 9/1 „Erklärung von Scharm esch-Scheich über die Stärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung von Korruption im Zusammenhang mit Notsituationen und der Bekämpfung und Überwindung von Krisen“²⁹,

1. *begrüßt*, dass vom 13. bis 17. Dezember 2021 in Scharm esch-Scheich (Ägypten) die neunte Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Ver-

²⁴ Siehe CAC/COSP/2013/18, Abschn. I.A.

²⁵ Siehe CAC/COSP/2015/10, Abschn. I.

²⁶ Siehe CAC/COSP/2017/14, Abschn. I.A.

²⁷ Siehe CAC/COSP/2015/10, Abschn. I.

²⁸ Siehe CAC/COSP/2019/17, Abschn. I.B.

²⁹ Siehe CAC/COSP/2021/17, Abschn. I.A.

einten Nationen gegen Korruption abgehalten wurde, und begrüßt außerdem den daraus hervorgegangenen Bericht³⁰, in dem die Ergebnisse der Konferenz der Vertragsstaaten und ihre Beiträge zur Förderung der Durchführung des Übereinkommens beschrieben sind;

2. *verurteilt* Korruption auf allen Ebenen und in allen ihren Formen, einschließlich der Bestechung, sowie das Waschen der Erträge aus Korruption und anderen Formen der Wirtschaftskriminalität;

3. *bekundet ihre Besorgnis* über das Ausmaß der Korruption auf allen Ebenen, namentlich über den Umfang der gestohlenen Vermögenswerte und der Erträge aus Korruption, und bekräftigt in dieser Hinsicht ihre Entschlossenheit, korrupte Praktiken auf allen Ebenen im Einklang mit dem Übereinkommen zu verhüten und zu bekämpfen;

4. *bekräftigt* das nachdrückliche Bekenntnis der Vertragsstaaten zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption als dem umfassendsten rechtsverbindlichen universellen Rechtsinstrument gegen Korruption sowie dazu, es in die innerstaatliche Rechtsordnung einzugliedern;

5. *begrüßt* es, dass 189 Vertragsstaaten das Übereinkommen bereits ratifiziert haben beziehungsweise ihm beigetreten sind, womit der Beitritt aller Staaten fast erreicht ist, und fordert in dieser Hinsicht alle Mitgliedstaaten und zuständigen Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies im Rahmen ihrer Zuständigkeit mit Vorrang zu erwägen, und fordert alle Vertragsstaaten nachdrücklich auf, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um seine vollständige und wirksame Durchführung zu gewährleisten;

6. *nimmt mit Interesse Kenntnis* von den laufenden Vorbereitungen für die anstehende zehnte Tagung der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die von den Vereinigten Staaten von Amerika ausgerichtet und die Gelegenheit bieten wird, den zwanzigsten Jahrestag der Verabschiedung des Übereinkommens 2023 auf höchster Ebene zu begehen und die positive Wirkung zu würdigen, die das Übereinkommen auf die Förderung der Bemühungen der Vertragsstaaten um die Verhütung und Bekämpfung der Korruption hatte und hat;

7. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, seine Durchführung zu überprüfen und sich dazu zu verpflichten, es zu einem wirksamen Instrument zu machen, um von Korruption und Bestechung abzuschrecken, sie aufzudecken, zu verhüten und zu bekämpfen, an korrupten Aktivitäten Beteiligte strafrechtlich zu verfolgen und die internationale Gemeinschaft zur Erarbeitung bewährter Verfahren für die Rückgabe von Vermögenswerten zu ermutigen und ferner auf die Beseitigung der sicheren Häfen hinzuwirken, die Anreize für den Transfer gestohlener Vermögenswerte ins Ausland und für illegale Finanzströme schaffen;

8. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Organisation der Sondertagung der Generalversammlung gegen Korruption, die vom 2. bis 4. Juni 2021 stattfand, und dem inklusiven Vorbereitungsprozess unter der Schirmherrschaft der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption;

9. *bekräftigt* das in der politischen Erklärung der Sondertagung der Generalversammlung enthaltene umfassende Paket von Verpflichtungen in Bezug auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption sowie in Bezug darauf, die Anstrengungen

³⁰ CAC/COSP/2021/17.

zur Förderung und wirksamen Umsetzung der Verpflichtungen im Bereich der Korruptionsbekämpfung und der festen Zusagen im Rahmen der internationalen Architektur für die Korruptionsbekämpfung zu verstärken;

10. *bittet* die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption als das Vertragsorgan mit der Hauptverantwortung für die Förderung und Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens *erneut*, Folgemaßnahmen zu der politischen Erklärung zu ergreifen und auf ihr aufzubauen;

11. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit, die im Rahmen des Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und von der Gruppe für die Überprüfung der Durchführung geleistet wird, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, diese Arbeit auch weiterhin zu unterstützen und alle erdenklichen Anstrengungen zu unternehmen, um umfassende Informationen bereitzustellen und sich an die Überprüfungszeitpläne in den Leitlinien für Regierungssachverständige und das Sekretariat bei der Durchführung von Länderüberprüfungen³¹ zu halten;

12. *begrüßt* die im ersten und zweiten Überprüfungszyklus des Mechanismus erzielten Fortschritte und die vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zur Unterstützung des Mechanismus unternommenen Anstrengungen und ermutigt dazu, die dabei gewonnenen Erkenntnisse zu nutzen, um die Effizienz und Wirksamkeit des Mechanismus sowie die Durchführung des Übereinkommens zu verbessern;

13. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *eindringlich nahe*, sich auch weiterhin aktiv am Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung zu den Kapiteln II (Vorbeugende Maßnahmen) und V (Wiedererlangung von Vermögenswerten) des Übereinkommens zu beteiligen, und bittet sie, außerplanmäßige Mittel in ausreichender Höhe für die Finanzierung des Mechanismus bereitzustellen;

14. *begrüßt* die einsetzenden Anstrengungen der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens, sich mit dem über die laufende Überprüfungsphase hinausgehenden Wirkungsbereich und Mandat des Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung als eines transparenten, effizienten, nicht-invasiven, alle Seiten einschließenden und unparteiischen sowie als nicht Streitig angelegten, nicht auf Bestrafung ausgerichteten Mechanismus und zwischenstaatlichen Prozesses zur Erzielung rascherer Fortschritte bei der Durchführung des Übereinkommens durch die Vertragsstaaten zu befassen;

15. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppen für die Wiedererlangung von Vermögenswerten, für Korruptionsverhütung und für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption sowie von der Arbeit der offenen zwischenstaatlichen Sachverständigentagung zur Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption und legt den Vertragsstaaten des Übereinkommens nahe, die Arbeit aller dieser Nebenorgane der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens zu unterstützen;

16. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, die wirksame Umsetzung der in Kapitel II des Übereinkommens und in den Resolutionen der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens genannten vorbeugenden Maßnahmen fortzusetzen und zu verstärken;

³¹ CAC/COSP/IRG/2010/7, Anhang I.

17. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *außerdem auf*, im Einklang mit dessen Bestimmungen ihren Verpflichtungen nachzukommen, die Bestechung von ausländischen Amtspersonen und Bediensteten internationaler Organisationen unter Strafe zu stellen, und sich verstärkt um die wirksame Durchsetzung dieser Rechtsvorschriften zu bemühen;

18. *ermutigt* alle Vertragsstaaten des Übereinkommens, ihre Verpflichtung zu wirksamen nationalen Maßnahmen und internationaler Zusammenarbeit zu verstärken, mit dem Ziel, Kapitel V des Übereinkommens in vollem Umfang umzusetzen und wirksam zur Wiedererlangung der Erträge aus Korruption beizutragen;

19. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, Korruption in allen ihren Erscheinungsformen sowie das Waschen der Erträge aus Korruption zu bekämpfen und zu bestrafen, den Erwerb, das Übertragen und das Waschen der Erträge aus Korruption zu verhüten und auf die unverzügliche Wiedererlangung und Rückgabe dieser Vermögenswerte im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens, insbesondere des Kapitels V, hinzuarbeiten;

20. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, möglichst viele staatliche Informationen betreffend die Durchführung des Übereinkommens online verfügbar zu machen, vorbehaltlich relevanter Einschränkungen aufgrund des innerstaatlichen Rechts und des Datenschutzes, so auch indem sie die Verwendung offener Datenformate prüfen, um mehr Transparenz, Rechenschaftspflicht und Wirksamkeit zu ermöglichen;

21. *begrüßt* den Beschluss der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Vertragsstaaten aufzufordern, besonderes Augenmerk auf die zügige Erledigung von Ersuchen um internationale Rechtshilfe zu legen, bei denen dringender Handlungsbedarf besteht, und sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden der ersuchten Staaten über ausreichende Ressourcen zur Erledigung von Ersuchen verfügen, unter Berücksichtigung der besonderen Bedeutung der Wiedererlangung dieser Vermögenswerte für die nachhaltige Entwicklung und Stabilität³²;

22. *fordert* die Vertragsstaaten, die noch keine zentrale Behörde für die internationale Zusammenarbeit im Einklang mit dem Übereinkommen bestimmt haben, *nachdrücklich auf*, dies zu tun und Anlaufstellen für die internationale Zusammenarbeit und Rechtshilfe im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten zu ernennen, und ermutigt die Vertragsstaaten, soweit angezeigt, von der Offenen zwischenstaatlichen Arbeitsgruppe für die Wiedererlangung von Vermögenswerten umfassenden Gebrauch zu machen, um die Zusammenarbeit und die Durchführung des Übereinkommens zu erleichtern, sowie zu erwägen, von dem Weltweiten operativen Netz von Ermittlungsbehörden zur Korruptionsbekämpfung und anderen bestehenden Netzwerken wie dem der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (INTERPOL) Gebrauch zu machen;

23. *ermutigt* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, informelle Kommunikationskanäle und die Möglichkeit des spontanen Informationsaustauschs in Anspruch zu nehmen und zu fördern, sofern dies nach innerstaatlichem Recht zulässig ist, insbesondere bevor sie formelle Rechtshilfeersuchen stellen, unter anderem indem sie nach Bedarf Amtspersonen oder Institutionen mit Sachkenntnissen auf dem Gebiet der internationalen Zusammenarbeit bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten benennen, die die Aufgabe haben, Partnerstellen dabei behilflich zu sein, die Voraussetzungen für gegenseitige Rechtshilfe wirksam zu erfüllen;

³² CAC/COSP/2013/18, Abschn. I.A, Resolution 5/3, Ziff. 6.

24. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, Hindernisse für die Anwendung von Maßnahmen zur Wiedererlangung von Vermögenswerten auszuräumen, insbesondere indem sie ihre rechtlichen Verfahren vereinfachen, wo dies angemessen ist und im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht steht, und indem sie den Missbrauch solcher Verfahren verhindern und zugleich ordnungsgemäße Verfahren wahren, und legt den Vertragsstaaten außerdem nahe, in Übereinstimmung mit ihrer Rechtsordnung und ihren Verfassungsgrundsätzen innerstaatliche gesetzliche Immunitäten im Einklang mit Artikel 30 Absatz 2 des Übereinkommens gegebenenfalls einzuschränken;

25. *ermutigt* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die Resolutionen der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens, einschließlich derer über die Wiedererlangung von Vermögenswerten, in vollem Umfang umzusetzen;

26. *ersucht* die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens *erneut*, die Defizite und Herausforderungen bei der Durchführung des Übereinkommens zu ermitteln, indem sie die Ergebnisse des Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung berücksichtigen, sowie mögliche Defizite und Herausforderungen bei der Korruptionsbekämpfung innerhalb des internationalen Rahmens zur Korruptionsbekämpfung zu ermitteln und etwaige Empfehlungen der Vertragsstaaten zu prüfen, die auf die Bewältigung der festgestellten Defizite und Herausforderungen in einer Weise zielen, die das Übereinkommen und seine Durchführung je nach Bedarf verbessert, und bittet die Konferenz in diesem Zusammenhang und als ersten Schritt, nach Abschluss und Prüfung der Feststellungen aus dem zweiten Überprüfungszyklus eine Sondertagung der Konferenz zu allen Aspekten des Prozesses der Wiedererlangung und Rückgabe von Vermögenswerten abzuhalten, um alle im Rahmen des Übereinkommens zur Verfügung stehenden Optionen zu prüfen, einschließlich der Erkundung möglicher Bereiche des internationalen Rahmens für die Wiedererlangung von Vermögenswerten, in denen Verbesserungspotenzial besteht;

27. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Übereinkommen einander im größtmöglichen Umfang Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Ermittlung, Einfrierung, Einziehung, Wiedererlangung und Rückgabe gestohlener Vermögenswerte und von Erträgen aus Korruption zu gewähren und der Erledigung von Ersuchen um internationale Rechtshilfe zeitnah besondere Aufmerksamkeit zu widmen und im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen, namentlich Artikel 44, einander im größtmöglichen Umfang Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Auslieferung von Personen zu gewähren, die einer Straftat beschuldigt sind;

28. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *außerdem nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, dass die Verfahren für internationale Zusammenarbeit die Beschlagnahme und/oder Einbehaltung von Vermögenswerten für einen Zeitraum zulassen, der ausreicht, um diese Vermögenswerte bis zu einem Einziehungsverfahren in einem anderen Staat vollständig sicherzustellen und so zu gewährleisten, dass geeignete Mechanismen zur Verwaltung und zum Erhalt des Wertes und des Zustands von Vermögenswerten bis zum Abschluss des Einziehungsverfahrens in einem anderen Staat vorhanden sind, und die Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von ausländischen Beschlagnahme- und Einfrierungsentscheidungen und Einziehungsurteilen zuzulassen oder zu erweitern, unter anderem durch Maßnahmen, die die Anerkennung von Beschlagnahme- und Einfrierungsentscheidungen und Einziehungsurteilen ohne vorherige Verurteilung erlauben, soweit möglich;

29. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *ferner nachdrücklich auf*, bei der internationalen Zusammenarbeit im Bereich der Wiedererlangung von Vermögenswerten einen proaktiven Ansatz zu verfolgen, indem sie umfassenden Gebrauch von den in Kapitel V des Übereinkommens vorgesehenen Mechanismen machen, einschließlich der Einreichung von Rechtshilfeersuchen, anderen Vertragsstaaten spontan und rasch Informatio-

nen über Erträge aus Straftaten offenlegen und erwägen, im Einklang mit Artikel 52 Absatz 2 Buchstabe b des Übereinkommens um Mitteilungen zu ersuchen, und, soweit angemessen, Maßnahmen durchführen, um die Anerkennung von Verfallsurteilen ohne vorherige Verurteilung zu erlauben;

30. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, dafür Sorge zu tragen, dass die Strafverfolgungsbehörden und anderen zuständigen Behörden, darunter gegebenenfalls die zentralen Meldestellen für Geldwäsche sowie Steuerbehörden, Zugang zu verlässlichen, genauen und aktuellen Informationen über das wirtschaftliche Eigentum an Unternehmen und anderen juristischen Personen haben, um so den Ermittlungsprozess und die Erledigung von Ersuchen zu erleichtern, und legt den Vertragsstaaten des Übereinkommens nahe, zusammenzuarbeiten, um die nötigen Maßnahmen durchzuführen, die es ihnen ermöglichen, verlässliche, genaue und aktuelle Informationen über das wirtschaftliche Eigentum an Unternehmen, rechtlichen Konstrukten oder anderen komplexen Rechtsmechanismen, einschließlich Treuhand- und Beteiligungsgesellschaften, zu erlangen, die zur Begehung von Korruptionsstraftaten oder zum Verbergen oder zur Übertragung von Erträgen verwendet werden;

31. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, soweit dies angemessen und mit ihrer jeweiligen nationalen Rechtsordnung vereinbar ist, einander im größtmöglichen Umfang Unterstützung bei Ermittlungen und Verfahren in Zivil- und Verwaltungssachen im Zusammenhang mit Korruptionsstraftaten zu gewähren, die von natürlichen oder juristischen Personen begangen wurden, unter anderem durch die Leistung von Rechtshilfe, sofern angemessen, um Korruptionsstraftaten aufzudecken, Vermögenswerte zu ermitteln, einzufrieren und einzuziehen und die anderen in Artikel 46 Absatz 3 des Übereinkommens festgelegten Zwecke zu erfüllen;

32. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, damit ein anderer Mitgliedstaat vor ihren Gerichten eine Zivilklage anstrengen kann, um seinen Anspruch auf einen oder sein Eigentum an einem Vermögensgegenstand, der von natürlichen oder juristischen Personen durch Begehung von Korruptionsstraftaten erworben wurde, geltend zu machen, und damit ihre Gerichte den zivilrechtlichen Anspruch eines anderen Mitgliedstaats auf Entschädigung oder Schadensersatz für durch Korruptionsstraftaten verursachte Schäden und auf das Eigentum an eingezogenen Vermögensgegenständen, die durch die Begehung dieser Straftaten erlangt wurden, anerkennen können, im Einklang mit Artikel 53 des Übereinkommens;

33. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, nach dem Übereinkommen umschriebene Korruptionsstraftaten zu verhüten, zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, unter anderem auch, wenn diese immense Vermögenswerte betreffen, Erträge aus Straftaten im Einklang mit dem Übereinkommen einzufrieren, zu beschlagnehmen, einzuziehen und zurückzugeben und Maßnahmen in Betracht zu ziehen, mit denen Versuche zur Begehung solcher Straftaten, unter anderem auch, wenn organisierte kriminelle Gruppen beteiligt sind, unter Strafe gestellt werden;

34. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *auf*, durch entsprechende Maßnahmen dafür zu sorgen, dass juristische und natürliche Personen im Einklang mit seinen Bestimmungen für Korruptionsstraftaten, unter anderem auch, wenn diese immense Vermögenswerte betreffen, zur Rechenschaft gezogen werden, und ermutigt die Vertragsstaaten des Übereinkommens, die rechtlichen Aspekte der Wiedererlangung von Vermögenswerten zu prüfen und die Zusammenarbeit in Strafsachen im Einklang mit Kapitel IV des Übereinkommens zu verstärken;

35. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, durch die Steigerung von Transparenz, Integrität, Rechenschaftspflicht und Effizienz im öffentlichen und privaten Sektor, unter anderem im

öffentlichen Beschaffungswesen, alle Formen der Korruption zu verhüten und zu bekämpfen, und erkennt in dieser Hinsicht die Notwendigkeit an, Strafflosigkeit zu verhindern, indem sie korrupte Amtsträger und diejenigen, die sie korrumpieren, strafrechtlich verfolgen, und bei deren Auslieferung im Einklang mit ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen zusammenzuarbeiten;

36. *unterstreicht* die Notwendigkeit der Transparenz in Finanzinstitutionen, bittet die Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem Übereinkommen Maßnahmen zur Ermittlung und Verfolgung mit Korruption zusammenhängender Finanzströme, zum Einfrieren oder zur Beschlagnahme von aus Korruption stammenden Vermögenswerten und zur Rückgabe dieser Vermögenswerte zu ergreifen, und befürwortet die Förderung des Aufbaus entsprechender personeller und institutioneller Kapazitäten;

37. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *mit Nachdruck auf*, Rechtshilfeersuchen im Zusammenhang mit der Ermittlung, dem Einfrieren und/oder der Wiedererlangung von Erträgen aus Korruption zeitnah zu prüfen und Ersuchen um den Austausch von Informationen über die in Artikel 31 des Übereinkommens genannten Erträge aus Straftaten, Vermögensgegenstände, Geräte oder anderen Tatwerkzeuge, die sich im Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaats befinden, im Einklang mit dem Übereinkommen, einschließlich Artikel 40, wirksam nachzukommen;

38. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit den Grundprinzipien ihrer Rechtssysteme wirksame und abgestimmte politische Konzepte zur Korruptionsbekämpfung zu entwickeln und umzusetzen oder weiterhin anzuwenden, die die Partizipation der Gesellschaft fördern und die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, der ordnungsgemäßen Verwaltung öffentlicher Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände und der Integrität, Transparenz und Rechenschaftspflicht widerspiegeln, im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 des Übereinkommens, und ermutigt Rechtssachverständige und nichtstaatliche Organisationen in dieser Hinsicht, Unternehmen, insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen, gegebenenfalls dabei zu helfen, Verhaltensregeln und Befolgungsprogramme zur Verhütung von Bestechung und Korruption und zur Förderung von Integrität zu entwickeln;

39. *bittet* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, anzuerkennen, wie wichtig es ist, junge Menschen und Kinder als Schlüsselakteure in die Stärkung ethischen Verhaltens einzubeziehen, beginnend mit der Benennung und Annahme von Werten, Grundsätzen und Maßnahmen, die die Bildung einer fairen und korruptionsfreien Gesellschaft ermöglichen, im Einklang mit dem Übereinkommen;

40. *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, alle Resolutionen und Beschlüsse der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens wirksam umzusetzen, darunter die Resolutionen 7/8 über Korruption im Sport und 8/4 über den Schutz des Sports vor Korruption, unter anderem indem sie, soweit angezeigt, robuste Legislativ- und Strafverfolgungsmaßnahmen ergreifen, die technische Hilfe unterstützen und Kapazitätsaufbauinitiativen fördern und die Zusammenarbeit zwischen den Strafverfolgungsbehörden und einschlägigen mit Sport befassten Organisationen und Interessenträgern fördern, sowie die Resolution 7/5 über die Förderung vorbeugender Maßnahmen gegen Korruption, und *fordert* die Vertragsstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, die Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung, Zusammenarbeit und den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren zu verstärken, um die verschiedenen Erscheinungsformen der Korruption im Sport zu bekämpfen, gegebenenfalls auch indem sie die im *Global Report on Corruption in Sport* (Weltbericht über Korruption im Sport) des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung dargelegten Politikempfehlungen in Betracht ziehen;

41. *begrüßt* die Anstrengungen derjenigen Mitgliedstaaten, die zur Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen Gesetze erlassen und andere positive Maßnahmen ergriffen haben, und ermutigt in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten, die dies noch nicht getan haben, solche Gesetze zu erlassen und im Einklang mit dem Übereinkommen auf nationaler Ebene wirksame Maßnahmen durchzuführen;

42. *nimmt zur Kenntnis*, dass einige Staaten zentrale Meldestellen für Geldwäsche eingerichtet haben, und legt den Staaten, die dies noch nicht getan haben, nahe, die Einrichtung dieser Stellen im Einklang mit Artikel 58 des Übereinkommens zu erwägen;

43. *bekräftigt*, dass die Mitgliedstaaten Maßnahmen ergreifen müssen, um zu verhindern, dass aus Korruption stammende Vermögenswerte ins Ausland übertragen und gewaschen werden, um insbesondere auch zu verhindern, dass die Finanzinstitutionen sowohl in den Ursprungs- als auch in den Zielländern zur Übertragung oder Entgegennahme illegaler Gelder benutzt werden, sowie um bei der Wiedererlangung dieser Vermögenswerte behilflich zu sein und sie dem ersuchenden Staat zurückzugeben, im Einklang mit dem Übereinkommen;

44. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin mit allen Interessenträgern an den internationalen und Inlandsfinanzmärkten zusammenzuarbeiten, damit es für Vermögenswerte, die Einzelpersonen infolge von Korruptionshandlungen illegal erworben haben, keinen Zufluchtsort gibt, um korrupten Amtspersonen und denen, die sie korrumpieren, Einreise und Zuflucht zu verweigern und um die internationale Zusammenarbeit bei der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung von Korruptionsstraftaten sowie bei der Wiedererlangung von Erträgen aus Korruption zu verbessern;

45. *erkennt an*, dass die wirksame und zeitnahe Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden ein wichtiger Faktor bei der Eindämmung grenzüberschreitender Bewegungen von an der Begehung von Korruptionsstraftaten beteiligten Personen und aus der Begehung von Korruptionsstraftaten stammenden Vermögensgegenständen, einschließlich Geldern, sein und außerdem zu den Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung illegaler, aus Korruption gewonnener Finanzströme beitragen kann, und ermutigt die Vertragsstaaten, sich zu bemühen, der Ausnutzung von Mängeln in den Regelungsrahmen und von Kanälen, die einen Anreiz für die grenzüberschreitende Bewegung dieser Personen und derartiger Vermögensgegenstände bilden können, ein Ende zu setzen sowie Korruptionsstraftaten zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, wenn dies möglich ist und mit dem innerstaatlichen Recht im Einklang steht, und Anstrengungen zu unternehmen, diesen Personen und ihren Angehörigen, die wissentlich Nutzen aus derartigen Vermögenswerten ziehen, sichere Zufluchtsorte sowie Visa zu verweigern, sofern dies angemessen ist und mit dem jeweiligen innerstaatlichen Rechtsrahmen und den internationalen Verpflichtungen im Einklang steht, auch um die internationale Zusammenarbeit zu stärken und so die Rückführung aufgrund von Korruptionsstraftaten gesuchter Personen zu erleichtern;

46. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Übereinkommen die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten und öffentlicher Vermögensgegenstände, der Gerechtigkeit, der Verantwortung und der Gleichheit vor dem Gesetz einzuhalten und der Notwendigkeit Rechnung zu tragen, Integrität zu wahren und eine Kultur der Transparenz, der Rechenschaftspflicht und der Ablehnung von Korruption zu pflegen;

47. *bittet* die Mitgliedstaaten, im Einklang mit dem Übereinkommen alles zu tun, um Korruption zu verhindern und zu bekämpfen, und Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen, die Transparenz in der öffentlichen Verwaltung zu erhöhen und die Integrität und Rechenschaftspflicht ihrer Strafjustizsysteme zu fördern;

48. *fordert* eine verstärkte internationale Zusammenarbeit, unter anderem über das System der Vereinten Nationen, zur Unterstützung der Anstrengungen, die auf nationaler, subregionaler und regionaler Ebene unternommen werden, um korrupte Praktiken und die Übertragung und Wäsche der Erträge aus Korruption im Einklang mit den Grundsätzen des Übereinkommens zu verhüten und zu bekämpfen, und befürwortet in dieser Hinsicht eine enge und verbesserte Abstimmung und Zusammenarbeit und Synergien zwischen den Korruptionsbekämpfungsstellen, den Strafverfolgungsbehörden und den zentralen Meldestellen für Geldwäsche;

49. *fordert außerdem* die interessierten Vertragsstaaten des Übereinkommens, die regionalen Organisationen und das System der Vereinten Nationen, insbesondere die internationalen Finanzinstitutionen, *auf*, bei der Ermittlung anerkannter Verfahren für wirksame und koordinierte Konzepte zur Wiedererlangung von Vermögenswerten im Einklang mit Kapitel V des Übereinkommens enger und aktiv zusammenzuarbeiten, und ermutigt in dieser Hinsicht zum freiwilligen Austausch derartiger Verfahren mit dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung zum Zweck ihrer Zusammenstellung und Verbreitung, unter anderem im Rahmen seiner Berichte an die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens;

50. *betont*, dass es einer weitergehenden Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen den verschiedenen internationalen, regionalen und subregionalen Organisationen und Initiativen bedarf, die den Auftrag haben, Korruption zu verhüten und zu bekämpfen;

51. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, im Rahmen ihrer Mittel und im Einklang mit den Grundprinzipien ihres innerstaatlichen Rechts geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die aktive Beteiligung von Personen und Gruppen, die nicht zum öffentlichen Sektor gehören, wie der Zivilgesellschaft, nichtstaatlicher Organisationen und Basisorganisationen, des Privatsektors und der Hochschulen, an der Verhütung und Bekämpfung von Korruption zu fördern und um die Öffentlichkeit, unter anderem über Medienkampagnen, stärker für das Vorhandensein, die Ursachen und die Schwere von Korruption und die von ihr ausgehende Bedrohung zu sensibilisieren, und fordert die Mitgliedstaaten auf, ein sicheres und förderliches Umfeld für diese Beteiligung zu gewährleisten, indem sie sich dafür einsetzen, dass die Voraussetzungen für wirksame Beiträge nichtstaatlicher Interessenträger zur Erreichung der Ziele des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption im Einklang mit dem innerstaatlichen Recht und den jeweils anwendbaren internationalen Verpflichtungen gegeben sind;

52. *erinnert* an Artikel 63 Absatz 4 Buchstabe c des Übereinkommens, in dem unter anderem festgelegt ist, dass die Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens Tätigkeiten, Verfahren und Arbeitsmethoden zur Erreichung der in Absatz 1 des Artikels genannten Ziele vereinbart, insbesondere indem sie mit den zuständigen internationalen und regionalen Organisationen und Mechanismen sowie nichtstaatlichen Organisationen zusammenarbeitet, und bittet die Konferenz der Vertragsstaaten in dieser Hinsicht, der Durchführung der genannten Bestimmung weitere Aufmerksamkeit zu widmen;

53. *ersucht* den Generalsekretär, das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auch künftig mit den Ressourcen auszustatten, die es benötigt, um die Durchführung des Übereinkommens auf wirksame Weise fördern und seine Aufgaben als Sekretariat der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens erfüllen zu können, und ersucht den Generalsekretär außerdem, im Einklang mit der von der Konferenz der Vertragsstaaten auf ihrer sechsten Tagung verabschiedeten Resolution dafür zu sorgen, dass der

Mechanismus zur Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens mit ausreichenden finanziellen Mitteln ausgestattet ist³³;

54. *fordert* den Privatsektor auf internationaler und nationaler Ebene, einschließlich kleiner und großer Unternehmen sowie transnationaler Unternehmen, *erneut auf*, sich im Kampf gegen Korruption auch weiterhin uneingeschränkt zu engagieren, verweist in diesem Zusammenhang auf die Rolle, die der Globale Pakt der Vereinten Nationen bei der Bekämpfung der Korruption und bei der Förderung der Transparenz spielen kann, betont, dass alle maßgeblichen Interessenträger, auch diejenigen innerhalb des Systems der Vereinten Nationen, soweit angemessen, die unternehmerische Verantwortung und Rechenschaftspflicht weiter fördern müssen, und begrüßt in dieser Hinsicht die am 29. November 2013 von der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens verabschiedete Resolution 5/6 über den Privatsektor³⁴ und die am 6. November 2015 verabschiedete Resolution 6/5 mit dem Titel „Erklärung von Sankt Petersburg zur Förderung öffentlich-privater Partnerschaften bei der Korruptionsverhütung und -bekämpfung“³⁵;

55. *erinnert* an Artikel 12 des Übereinkommens und fordert die Vertragsstaaten auf, soweit angezeigt, Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung zu ergreifen oder derartige Maßnahmen zu verstärken und Korruption im Privatsektor zu verhüten und für den Fall, dass diesen Maßnahmen, die für die Einhaltung der geltenden Gesetze und sonstigen Vorschriften durch den Privatsektor erforderlich sind, nicht entsprochen wird, wirksame, verhältnismäßige und abschreckende zivil-, verwaltungs- oder strafrechtliche Sanktionen vorzusehen, wobei sie Gelegenheiten für den Austausch einschlägiger Erfahrungen und bewährter Verfahren bereitstellen, sowie Initiativen zu unterstützen und zu fördern, die dafür sorgen, dass Einrichtungen des Privatsektors gut gerüstet sind, um im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit, insbesondere in ihren Beziehungen zum öffentlichen Sektor und zu anderen Interessenträgern, Integrität und Transparenz sowie einen fairen Wettbewerb zu wahren, und dem Privatsektor nahezu legen, in dieser Hinsicht kollektive Maßnahmen zu ergreifen, unter anderem durch den Aufbau öffentlich-privater Partnerschaften für die Korruptionsverhütung und -bekämpfung;

56. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, wirksame Aufklärungsprogramme betreffend die Korruptionsbekämpfung durchzuführen und die Öffentlichkeit dafür zu sensibilisieren;

57. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, unter anderem technische Hilfe zu gewähren, um die Anstrengungen zu unterstützen, die die Staaten unternehmen, um im Einklang mit dem Übereinkommen ihre personellen und institutionellen Kapazitäten zur Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen aus Korruption zu stärken und die Wiedererlangung von Vermögenswerten und die Rückgabe dieser Erträge und die Verfügung über sie zu erleichtern, und nationale Anstrengungen zu unterstützen, die darauf abzielen, Strategien zur durchgängigen Berücksichtigung und Förderung von Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, der Transparenz und der Integrität sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor zu entwickeln;

58. *begrüßt*, dass das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Rahmen der Durchführung der Konferenzresolution 9/4 Korruptionsbekämpfungsstellen eingerichtet hat, und fordert die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, einander im Rahmen ihrer Kapazitäten im größtmöglichen Umfang technische Hilfe, insbeson-

³³ Siehe CAC/COSP/2015/10.

³⁴ Siehe CAC/COSP/2013/18, Abschn. I.A.

³⁵ Siehe CAC/COSP/2015/10, Abschn. I.

dere auf regionaler Ebene, zu leisten, und auf Ersuchen die Prioritäten im Bereich der technischen Hilfe, einschließlich der in den Länderüberprüfungen ermittelten Prioritäten, anzugehen;

59. *fordert* die Vertrags- und Unterzeichnerstaaten des Übereinkommens *nachdrücklich auf*, die Kapazität der Mitglieder der Legislative, des Strafverfolgungspersonals, der Richter- und der Staatsanwaltschaft zu stärken, Korruption zu bekämpfen und Fragen im Zusammenhang mit der Wiedererlangung von Vermögenswerten zu behandeln, namentlich auf den Gebieten der Rechtshilfe, der Einziehung, der strafrechtlichen Einziehung und, soweit zutreffend, des Verfalls ohne vorhergehende Verurteilung sowie auf dem Gebiet der Zivil- und Verwaltungsverfahren im Einklang mit nationalem Recht und dem Übereinkommen, und der auf Antrag erfolgenden Gewährung technischer Hilfe auf diesen Gebieten höchste Wichtigkeit einzuräumen;

60. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, untereinander, gegebenenfalls auch über regionale und internationale Organisationen, Informationen über Erfahrungen und bewährte Verfahren sowie Informationen zu Maßnahmen und Initiativen der technischen Hilfe auszutauschen und miteinander zu teilen, um die internationalen Anstrengungen zur Verhütung und Bekämpfung der Korruption zu stärken;

61. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, regelmäßig aktuelle Informationen vorzulegen und gegebenenfalls die Informationen, die in den einschlägigen Wissensdatenbanken über die Wiedererlangung von Vermögenswerten, wie der Wissensplattform „Tools and Resources for Anti-Corruption Knowledge“ (Instrumente und Ressourcen zur Korruptionsbekämpfung) und der Datenbank „Asset Recovery Watch“ (Überwachung der Wiedererlangung von Vermögenswerten), enthalten sind, zu erweitern, unter Berücksichtigung der aufgrund der Vertraulichkeitserfordernisse bestehenden Einschränkungen des Informationsaustauschs;

62. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, in Abstimmung mit der Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte und im Rahmen der vorhandenen Ressourcen das weltweit vorhandene Wissen und die weltweite Datensammlung über die Wiedererlangung und Rückgabe von Vermögenswerten zu erweitern und weiterhin Informationen über Herausforderungen und bewährte Verfahren sowie über die Höhe im Zusammenhang mit Korruptionsdelikten eingefrorener, beschlagnahmter, eingezogener und zurückgegebener Vermögenswerte und gegebenenfalls über die Anzahl und die Art der Fälle zu sammeln und auszutauschen, wobei der Schutz personenbezogener Daten und des Rechts auf Privatheit zu gewährleisten ist und an bestehende Bemühungen angeknüpft werden sollte³⁶;

63. *regt an*, bewährte Verfahren und Instrumente für die Zusammenarbeit bei der Wiedererlangung von Vermögenswerten zusammenzustellen und zu systematisieren, einschließlich der Nutzung und Erweiterung sicherer Instrumente für die gemeinsame Nutzung von Informationen in Übereinstimmung mit dem innerstaatlichen Recht, mit dem Ziel, den frühzeitigen, spontanen und wirksamen Informationsaustausch so weit wie möglich und im Einklang mit dem Übereinkommen zu verbessern;

64. *regt außerdem an*, Sachinformationen zu sammeln, die von anerkannten Organisationen und Vertreterinnen und Vertretern der Zivilgesellschaft angemessen recherchiert und regelmäßig veröffentlicht werden;

³⁶ Siehe CAC/COSP/2021/17, Abschn. I.A, Resolution 9/2, Ziff. 15.

65. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, Informationen über ihre rechtlichen Rahmen und Verfahren im Hinblick auf die Wiedererlangung von Vermögenswerten nach Kapitel V des Übereinkommens in Form von praktischen Leitfäden zur Wiedererlangung von Vermögenswerten, zur Rechtshilfe und zum wirtschaftlichen Eigentum oder anderen Formaten, die anderen Staaten ihre Anwendung erleichtern, weit zu verbreiten und, sofern zweckmäßig, die Veröffentlichung dieser Informationen in anderen Sprachen und ihre Verbreitung über Datenbanken und andere digitale Plattformen zu diesem Zweck zu erwägen;

66. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *außerdem nahe*, im Einklang mit Artikel 57 des Übereinkommens Strategien und praktische Erfahrungen betreffend die Rückgabe von Vermögenswerten auszutauschen und sie über das Sekretariat weiterzubreiten;

67. *legt* den ersuchenden Staaten *nahe*, sicherzustellen, dass für die Zwecke der Vorlage von Rechtshilfeersuchen angemessene nationale Ermittlungsverfahren eingeleitet und begründet wurden, und ermutigt die ersuchten Staaten in diesem Zusammenhang, dem ersuchenden Staat gegebenenfalls Informationen über die rechtlichen Rahmen und Verfahren bereitzustellen;

68. *legt* den Vertragsstaaten des Übereinkommens *nahe*, Informationen im Einklang mit Artikel 52 des Übereinkommens zusammenzustellen und verfügbar zu machen und andere Maßnahmen zu ergreifen, die dazu beitragen, einen Zusammenhang zwischen Vermögenswerten und Straftaten nach dem Übereinkommen nachzuweisen;

69. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte, die vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Weltbank eingeleitet wurde, und von ihrer Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Partnern, namentlich dem Weltweiten operativen Netz von Ermittlungsbehörden zur Korruptionsbekämpfung, dem Internationalen Zentrum für die Wiedererlangung von Vermögenswerten und der INTERPOL, und ermutigt zur Koordinierung zwischen den bestehenden Initiativen;

70. *ersucht* das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, auch künftig in Zusammenarbeit mit der Weltbank über die Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte und in Abstimmung mit anderen maßgeblichen Interessenträgern auf Anfrage technische Hilfe für die Durchführung des Kapitels V des Übereinkommens zu leisten, so auch indem es über sein globales Programm zur Verhütung und Prävention von Korruption durch die wirksame Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen Korruption zur Unterstützung der Verwirklichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und, soweit angemessen, über regionale Programme direkten Sachverstand im Bereich der Politikformulierung oder des Kapazitätsaufbaus bereitstellt und dabei die gesamte Bandbreite seines Instrumentariums der technischen Hilfe einsetzt;

71. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, wirksame Maßnahmen zur Aufdeckung, Verhütung und Bekämpfung der Korruption sowie der Übertragung von aus Korruption stammenden Vermögenswerten ins Ausland und ihrer Wäsche durchzuführen und die internationale Zusammenarbeit und die Unterstützung für Mitgliedstaaten zur Identifizierung, Einfrierung oder Beschlagnahme solcher Vermögenswerte sowie zu ihrer Wiedererlangung und Rückgabe zu stärken, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, insbesondere dessen Kapitel V, und in dieser Hinsicht auch weiterhin innovative Modalitäten zur Verbesserung der gegenseitigen Rechtshilfe zu erörtern, um die Verfahren zur Wiedererlangung von Vermögenswerten zu beschleunigen und erfolgreicher zu gestalten, sowie gleichzeitig auf die Erfahrung und die Kenntnisse zurückzugreifen, die im Rahmen der Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte erworben wurden;

72. *bittet* die Vertragsstaaten, die dies noch nicht getan haben, ihren Ermittlungsbehörden zur Korruptionsbekämpfung nahelegen, den Beitritt zu dem vom Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung eingerichteten Weltweiten operativen Netz von Ermittlungsbehörden zur Korruptionsbekämpfung, die wirksame Beteiligung daran und seine optimale Nutzung zu erwägen und bestmöglichen Gebrauch von den Gelegenheiten zur Zusammenarbeit mit anderen internationalen Organisationen, Netzwerken und Einrichtungen wie der Initiative zur Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte und den interinstitutionellen Netzwerken zur Wiedererlangung von Vermögenswerten zu machen³⁷;

73. *ermutigt* die Vertragsstaaten des Übereinkommens, gegebenenfalls zu erwägen, die nicht verbindlichen Lausanner Richtlinien für die effiziente Wiedererlangung gestohlener Vermögenswerte und die begleitende schrittweise Anleitung, die online verfügbar sind, in der Praxis anzuwenden, und auch weiterhin praktische Erfahrungen auszutauschen, mit dem Ziel, die schrittweise Anleitung auf dem neuesten Stand zu halten sowie die Wirksamkeit der Methoden zur Wiedererlangung von Vermögenswerten auf der Grundlage der aus vergangenen Fällen gewonnenen Erkenntnisse zu erhöhen, eingedenk dessen, dass der Lausanner Prozess in dieser Hinsicht eine wichtige Plattform bieten kann;

74. *begrüßt* die Arbeit, die das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung im Rahmen seines Mandats bei der Bildung zum Thema Korruptionsbekämpfung und Rechtsstaatlichkeit leistet, unter anderem im Rahmen der Initiative für eine globale Ressource für die Bildung zum Thema Korruptionsbekämpfung und die Stärkung Jugendlicher, und ersucht das Büro, sich vorbehaltlich der Verfügbarkeit außerplanmäßiger Mittel und in enger Abstimmung mit den Vertragsstaaten des Übereinkommens auch weiterhin um die Förderung der Bildung zum Thema Korruptionsbekämpfung und Rechtsstaatlichkeit auf allen Ebenen – frühkindliche, Grund-, Sekundar- und Hochschulbildung sowie Erwachsenenbildung und Fernunterricht, einschließlich Fach- und Berufsausbildung – zu bemühen;

75. *begrüßt außerdem* die Arbeit der Internationalen Anti-Korruptions-Akademie als eines Kompetenzzentrums für Bildung, Ausbildung und Forschung, nimmt mit Interesse Kenntnis von ihren Bemühungen, einschlägige Programme auf dem Gebiet der Korruptionsbekämpfung auf den Weg zu bringen, darunter die Entwicklung einer objektiven Datenbank für bestehende Rechtsrahmen zur Korruptionsbekämpfung, und sieht den Anstrengungen, die die Akademie auch weiterhin unternehmen wird, um die Ziele des Übereinkommens und seine Durchführung zu fördern, erwartungsvoll entgegen;

76. *anerkennt* die Anstrengungen der Gruppe der 20 zur Korruptionsbekämpfung auf globaler wie nationaler Ebene, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von den Initiativen zur Korruptionsbekämpfung, die im Kommuniqué des am 30. und 31. Oktober 2021 in Rom abgehaltenen Gipfeltreffens der Gruppe der 20 dargestellt sind, und fordert die Gruppe der 20 nachdrücklich auf, auch künftig andere Mitgliedstaaten und das Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf inklusive und transparente Weise in ihre Arbeit einzubinden, um sicherzustellen, dass die Initiativen der Gruppe der 20 die vom System der Vereinten Nationen geleistete Arbeit ergänzen und verstärken;

77. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der bestehenden Berichtspflichten in seinen Bericht an die Generalversammlung auf ihrer neunsiebzigsten Tagung unter dem Ta-

³⁷ Siehe CAC/COSP/2021/17, Abschn. I.A, Resolution 9/5, Ziff. 3.

gesordnungspunkt „Verbrechensverhütung und Strafrechtspflege“ einen analytischen Abschnitt „Verhütung und Bekämpfung korrupter Praktiken und der Übertragung von Erträgen aus Korruption, Erleichterung der Wiedererlangung von Vermögenswerten und Rückgabe dieser Vermögenswerte an die rechtmäßigen Eigentümer, insbesondere an die Ursprungsländer, im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption“ aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär außerdem, der Versammlung den Bericht der Konferenz der Vertragsstaaten des Übereinkommens über ihre zehnte Tagung zu übermitteln.

*54. Plenarsitzung
15. Dezember 2022*